

gutproduktion in den örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben und setzt die ihr für die Saatgut- und Pflanzgutproduktion übergebenen Fonds effektiv ein. Aufgabe der WB Saat- und Pflanzgut ist es, ihrer Verantwortung bei der Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut in höchster Qualität, das den Bedingungen der industriemäßigen Produktion entspricht, durch die Übernahme weiterer Verbindlichkeiten und Garantien ständig besser gerecht zu werden. Die WB Saat- und Pflanzgut hat dazu neue Verfahren zur Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut im Komplex mit anderen den Ertrag erhöhenden Produktionsmitteln zu entwickeln, zu erproben und einzuführen.

(4) Die WB Saat- und Pflanzgut ist verantwortlich für den Einkauf, die Gesunderhaltung und die Aufbereitung zur terrain- und bedarfsgerechten Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut einschließlich der Bildung optimaler Reserven. Die WB Saat- und Pflanzgut führt im Auftrag des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Bilanzierungsaufgaben bei der Obstgehölz- und Ziergehölzversorgung sowie in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationsverbänden der Zierpflanzenwirtschaft bei der Zierpflanzenversorgung durch.

(5) Die WB Saat- und Pflanzgut gewährleistet im Auftrag des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Erfüllung der Aufgaben der Außenwirtschaft und der Lizenz- und Schutzrechtspolitik auf dem Gebiet der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft.

(6) Die WB Saat- und Pflanzgut ist für die Sicherung des Kademachwuchses und für die ständige Weiterbildung der Werk tätigen in der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(7) Durch die WB Saat- und Pflanzgut sind die VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut in Abstimmung mit der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise auf der Grundlage langfristiger Entwicklungskonzeptionen vorrangig zu entwickeln, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben der Neuzüchtung, Erhaltungszüchtung, Vorvermehrung, der Vermehrung hoher Anbaustufen sowie schwer vermehrbare Kulturpflanzenarten voll gerecht werden können.

§ 6

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten und organisieren die Durchsetzung der Aufgaben der Saatgut- und Pflanzgutproduktion im Territorium. Sie arbeiten dabei eng mit der WB Saat- und Pflanzgut und den VEB Saat- und Pflanzgut zusammen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind auf der Grundlage des Saatguterzeugungsplanes für Sie artengerechte Einhaltung der Anbaufläche der Vermehrungskulturen sowie für die Erfüllung und gezielte Überbietung des Saatguterzeugungsplanes nach Menge, Anbaustufe und festgelegten Qualitätsparametern in den örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben verantwortlich.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern in enger Zusammenarbeit mit der WB Saat- und Pflanzgut auf der Grundlage langfristiger Entwicklungskonzeptionen vorrangig die schrittweise Konzentration und Spezialisierung der Saatgut- und Pflanzgutproduktion auf den geeignetsten Produktionsstandorten sowie die Entwicklung von örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben zu spezialisierten Betrieben der Saatgut- und Pflanzgutproduktion. Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne schrittweise die Konzentration und Spezialisierung der Saatgut- und Pflanzgutproduktion und entwickeln und festigen die sich daraus ergebenden Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG und VEG und deren kooperativen Einrichtungen zur Sicherung der Futterbereitstellung für die LPG Tierproduktion, VEG Tierproduktion bzw. ZBE der Tierpro-

duktion. Die Räte der Bezirke und Kreise sichern bei der Leitung der Kampagnen die vorrangige Ernte, Aufbereitung, Trocknung und Lagerung der Vermehrungskulturen. Sie sichern die Durchsetzung moderner Technologien und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saatgut- und Pflanzgutproduktion und unterstützen die VEB Saat- und Pflanzgut bei der Organisation der Erfassung, Aufbereitung und Lagerung des Saatgutes.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetriebe bei der bedarfsgerechten Versorgung mit Maschinen, Geräten und Agrarchemikalien sowie bei der Errichtung von Lager- und Aufbereitungsanlagen für die Saatgut- und Pflanzgutproduktion.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die auf ihrem Territorium liegenden VEG Pflanzenproduktion der WB Saat- und Pflanzgut, VEB Saat- und Pflanzgut und Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie Versuchsstationen der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Züchtung, Saatgut- und Pflanzgutproduktion, Lagerung und Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut sowie Sortenprüfung durch Einordnung der erforderlichen Baumaßnahmen in die bezirklichen Bilanzen.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern auf der Grundlage der vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übergebenen Rayonierungsprogramme den standortgerechten Anbau der Intensivsorten bei Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben und anderen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten. Sie erarbeiten dazu bezirkliche und kreisliche Rayonierungsprogramme in enger Zusammenarbeit mit den Versuchsstationen der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik und den VEB Saat- und Pflanzgut, VEB Getreidewirtschaft, VEB Großhandel Obst, Gemüse, Speisekartoffeln sowie den Pflanzenschutzämtern bei den Räten der Bezirke und den örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben und kontrollieren deren Durchführung in den örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben.

(7) Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, von den VEB Saat- und Pflanzgut Rechenschaft über die bedarfsgerechte Saatgut- und Pflanzgutbereitstellung für die örtlichgeleiteten Pflanzenproduktionsbetriebe, für die Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und anderen Bürger und die Einhaltung der vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen Verbrauchsnormen für Saat- und Pflanzgut zu fordern. Die Pflanzenschutzämter bei den Räten der Bezirke haben die verlustlose Lagerung des Saat- und Pflanzgutes zu kontrollieren.

3. Abschnitt

Pflanzzüchtung, Überleitung der Züchtungsergebnisse in die Produktion, Sortenprüfung und -Zulassung

§ 7

^ Pflanzzüchtung

(1) Die Pflanzzüchtung umfaßt die Züchtungsforschung, Neuzüchtung, Erhaltungszüchtung sowie die Vorvermehrung aussichtsreicher Neuzüchtungen. Die Pflanzzüchtung ist mit dem Ziel durchzuführen, den LPG Pflanzenproduktion, GPG, VEG Pflanzenproduktion und deren kooperativen Einrichtungen, den Kleingärtnern, Siedlern, Kleintierzüchtern und anderen Bürgern sowie für den Export Kulturpflanzen bereitzustellen, die sich durch hohe stabile Erträge und hohe Qualität sowie Versorgungswirksamkeit auszeichnen, für den Anbau unter industriemäßigen Produktionsbedingungen geeignet sind und die effektive Nutzung komplexer Intensivierungsmaßnahmen gewährleisten.

(2) Die Züchtungsforschung hat den wissenschaftlichen Vorlauf für die Neuzüchtung und Erhaltungszüchtung zu sichern.